

Das Urteil des EuGH im Fall *Intel* (R)evolution in der Beurteilung von Rabatten?

Robert Wagner

Studienvereinigung Kartellrecht – Arbeitssitzung

Wien, 16.10.2017

Hintergrund und Vorgeschichte

- Intel-Entscheidung der EU KOM als Anwendungsfall des sog *more economic approach*
- Diskussionspapier 2005 / Prioritätenmitteilung 2009
- Bestätigung des *more economic approach* durch Rechtsprechung:
 - Preis-Kosten-Schere (*Deutsche Telekom; Telia Sonera*)
 - Selektive Kampfpreise (*Post Danmark I*)
- Bei Rabatten Spannungsverhältnis zwischen Rspr und Prioritätenmitteilung

Sachverhalt und EU KOM Entscheidung (1)

- Weltweiter Markt für x86-Prozessoren (Desktops, Notebooks, Server)
- Intel MA ca. 70% oder darüber
- Hohe Markteintritts- und Expansionsschranken
- AMD einziger nennenswerter Wettbewerber
- Zwei Arten von Verhaltensweisen (Okt 2002 bis Dez 2007):
 - Bedingte Rabatte
 - „Reine Beschränkungen“ (*naked restrictions*)
- Geldbuße EUR 1,06 Mrd.

Sachverhalt und EU KOM Entscheidung (2)

- „Bedingte Rabatte“
 - Treuerabatte an 4 OEMs (Dell, Lenovo, HP und NEC) und 1 Einzelhändler
 - „Hybride“ Prüfung:
 - Maßstab der Rechtsprechung (*Hoffmann-La Roche*)
 - AEC Test (Prioritätenmitteilung, *more economic approach*)
- „Reine Beschränkungen“ (*naked restrictions*)
 - Zahlungen an 3 OEMs unter Bedingung, dass sie Markteinführung von bestimmten Produkten mit AMD-Prozessor aufschieben/aufgeben
 - Prüfung am Maßstab der Rechtsprechung (*Irish Sugar*)

Urteil des EuG (12. Juni 2014) (1)

- Unterteilung von Rabatten in 3 Kategorien (vgl. auch *Post Danmark II*):
 1. „Reine“ Mengenrabatte – grds zulässig
 - Weitergabe von Effizienzen/Größenvorteilen; einzelne Bestellung
 2. Treuerabatte (*Hoffmann-La Roche*) – grds unzulässig
 - „ihrer Natur nach“ geeignet, Wettbewerb zu beschränken
 - Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht erforderlich
 3. Rabatte der „dritten Kategorie“
 - iW Zielrabatte mit treuebildendem Charakter (*Michelin I+II, British Airways, Tomra*)
 - Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich

Urteil des EuG (12. Juni 2014) (2)

- Intels „bedingte Rabatte“ = Treuerabatte iSv *Hoffmann-La Roche*
- Keine Prüfung der Eignung zur Wettbewerbsbeschränkung notwendig
 - Unerheblich sind u.a.:
 - Rabatthöhe
 - Laufzeit / Kündbarkeit
 - Marktabdeckung
 - **AEC Test weder notwendig noch geeignet**
- Keine *de minimis* Ausnahme (vgl. *Post Danmark II*)

Urteil des EuGH (6. September 2017) (1)

- Aufhebung des EuG-Urteils und Rückverweisung an EuG
- Ausführungen zum „Schutzobjekt“ des Art 102 AEUV (§§ 133-136):
 - Verweis auf *Post Danmark I*
 - Kein „Schutz“ von weniger effizienten Wettbewerbern
 - Art 102 AEUV verbietet *insbesondere* Praktiken, die ggü ebenso effizienten Wettbewerbern Verdrängungswirkung entfalten

Urteil des EuGH (6. September 2017) (2)

- Prüfungsrahmen für Treuerabatte (§§ 137 ff):
 - Ausgangspunkt weiterhin *Hoffmann-La Roche* (Rechtswidrigkeitsvermutung)
 - Unternehmen kann – gestützt auf Beweise – mangelnde Eignung zur Verdrängung geltend machen
 - Dann muss EU-KOM Eignung zur Verdrängung umfassend prüfen:
 - Ausmaß der beherrschenden Stellung
 - Umfang der Markterfassung (*de minimis*)
 - Bedingungen/Modalitäten der Rabattgewährung
 - Vorliegen einer Strategie zur Verdrängung ebenso effizienter Wettbewerber

Urteil des EuGH (6. September 2017) (3)

- Wenn EU-KOM Verdrängungseignung auf Basis des AEC Tests prüft:
 - EuG muss Intels Vorbringen zur Anwendung des AEC Tests prüfen
- Objektive Rechtfertigung und Nachweis von Effizienzvorteilen möglich

Urteil des EuGH (6. September 2017) (4)

Einige offene Fragen:

- Künftige Rolle des AEC Test?
 - Setzt Nachweis der Verdrängungseignung stets AEC Test voraus?
 - vgl. *Post Danmark II*
 - EU KOM: grds an Prioritätenmitteilung gebunden
 - AEC Test als „Safe Harbour“ in der Beratungspraxis?
- Anforderungen an Darlegungslast bei Geltendmachung mangelnder Verdrängungseignung
- Bedeutung des Vorliegens einer Verdrängungsstrategie

Urteil des EuGH (6. September 2017) (5)

Zwei weitere Themen:

1. Extraterritoriale Anwendung des EU-Kartellrechts
 - EuGH bestätigt Kriterium der qualifizierten Auswirkungen (vorhersehbar, unmittelbar, wesentlich)
2. Verfahren: EU KOM muss alle Befragungen, die sich auf Gegenstand der Untersuchung beziehen, aufzeichnen
 - Keine Unterscheidung zwischen förmlichen und informellen Befragungen
 - Keine Aufhebung der Entscheidung mangels Auswirkungen des Verfahrensfehlers auf Richtigkeit der Entscheidung

VIELEN DANK!

KONTAKT



Robert Wagner

Tel: +43 1 51510 5603

robert.wagner@wolftheiss.com

